

Qualitätsstandards für postgraduale Weiterbildungen in Verkehrspsychologie (FSP-Fachtitel)

Die Qualitätsstandards Verkehrspsychologie spezifizieren die allgemein gültigen Qualitätsstandards der FSP für curriculare / individuell-modulare Weiterbildungsgänge im Fachbereich Verkehrspsychologie. Sie sind in Abstimmung mit der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) entwickelt worden, welche innerhalb der FSP die Verkehrspsychologie repräsentiert.

Die Qualitätsstandards wurden vom Vorstand der FSP am 29. Januar 2021 genehmigt.

1. ZIEL UND ZWECK DER QUALITÄTSSTANDARDS

Die Qualitätsstandards Verkehrspsychologie beschreiben die fachspezifischen Anforderungen an eine FSP-anerkannte Weiterbildung in Verkehrspsychologie als Grundlage für den entsprechenden FSP-Fachtitel:

- das Berufsbild und das Kompetenzprofil der Verkehrspsychologin und des Verkehrspsychologen,
- die Inhalte, welche in einer Weiterbildung zu vermitteln sind,
- die Mindestumfänge der Weiterbildungsinhalte und der praktischen Erfahrungen.

2. BERUFSBILD

2.1 Beschreibung

Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen befassen sich mit dem menschlichen Erleben und Verhalten im Verkehr. Im Bereich des Strassenverkehrs beurteilen diagnostisch tätige Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen mittels wissenschaftlicher Methoden im Auftrag von Behörden, ob und inwiefern bei einer Person wegen einer eingeschränkten kognitiven oder charakterlichen Fahreignung ein erhöhtes Risiko für Vorfälle im Strassenverkehr besteht, wobei bei Bedarf Befunde aus der Verkehrsmedizin berücksichtigt werden. Beim Vorhandensein von Fahreignungsmängeln formuliert die Verkehrspsychologin oder der Verkehrspsychologe passgenaue und begründete Empfehlungen und Auflagen, um die Fahreignung wo möglich wiederherzustellen oder weiter aufrechtzuerhalten. Die Ergebnisse der Beurteilung werden in einem Gutachten zuhanden der Behörde festgehalten.

Die Tätigkeit der Verkehrspsychologin und des Verkehrspsychologen findet im Spannungsfeld zwischen dem Verkehrs-, Straf- und Verwaltungsrecht, den Interessen der zu begutachtenden Personen und dem Wunsch der Gesellschaft nach grösstmöglicher Sicherheit statt. Nebst Fachwissen dienen in diesem Umfeld insbesondere auch ethische Grundsätze als Richtschnur für das gutachterliche Handeln und Entscheiden.

2.2 Anforderungen

Ausgeprägte Selbst- und Sozialkompetenzen, Analysefähigkeit, differenzierte und strukturierte schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie Interesse am menschlichen Erleben und Verhalten im Strassenverkehr, an Medizin und Recht.

2.3 Arbeit- und Auftraggeber

In der Regel Behörden (z. B. Ämter für Administrativmassnahmen, Strassenverkehrsämter, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Gerichte, Rekurskommissionen). Die Leistungen werden in der Regel von den Klientinnen und den Klienten selbst, seltener von den anordnenden Institutionen vergütet.

2.4 Berufliche Laufbahn

Durchführen von verkehrspsychologischen Eignungsabklärungen sowie Erstellen von Gutachten in selbständiger Tätigkeit oder im Angestelltenverhältnis.

2.5 Weiterbildung

Von der FSP anerkannt:

Postgraduale Weiterbildung in Verkehrspsychologie der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)

2.6 Zulassung zur Weiterbildung

Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossenem Masterstudium der Psychologie (Universität oder Fachhochschule) oder einem vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulabschluss

2.7 Titel

Fachpsychologin oder Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP

2.8 Rechtlicher Rahmen

Der Titel «Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP» oder «Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP» ist privatrechtlich geschützt.

2.9 Verband

Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)

3. KOMPETENZPROFIL

Eine von der FSP anerkannte Weiterbildung in Verkehrspsychologie befähigt zur fachlich und zwischenmenschlich kompetenten und eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes als Verkehrspsychologin und Verkehrspsychologe.

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen dienen als Orientierung für die Festlegung der Lernziele im Rahmen einer Weiterbildung:

3.1 Selbstkompetenzen

Selbstwahrnehmung und -fürsorge: Fähigkeit, die eigenen Stärken, Schwächen sowie Möglichkeiten und Grenzen realistisch einzuschätzen, diese anzunehmen und mit diesen verantwortungsvoll umzugehen.

Rollenbewusstsein: Professionelles, theorie- und methodenorientiertes Selbstverständnis als Verkehrspsychologe/-in und Fähigkeit, das eigene Selbstverständnis und seine Tätigkeit zu reflektieren.

Reflexion: Fähigkeit, das berufliche Handeln regelmässig in der Auseinandersetzung mit Berufskollegen und vor dem Hintergrund wissenschaftlich-psychologischer Theorien und Erkenntnisse zu hinterfragen und zu reflektieren.

Authentizität/Echtheit: Fähigkeit zum authentischen Selbstausdruck.

Selbstwirksamkeit: Das Konzept der Selbstwirksamkeit ist bekannt und das Vertrauen in die eigene Fähigkeit besteht, gewünschte Handlungen aufgrund eigener Kompetenzen erfolgreich ausführen zu können.

3.2 Sozialkompetenzen

Wahrnehmungsfähigkeit: Fähigkeit, die Situation und die Interessen der zu begutachtenden Person und den Wunsch der Gesellschaft nach grösstmöglicher Sicherheit bezogen auf die konkret zu begutachtende Fragestellung präzise wahrzunehmen.

Respekt: Fähigkeit, den psychologischen Prozess auf die Zielerreichung auszurichten und die Rechte der Klientinnen und der Klienten während des gesamten psychologischen Prozesses konsequent zu wahren.

Beziehungsgestaltung: Fähigkeit, die Beziehung zu den Klientinnen und den Klienten während des Begutachtungsverfahrens bewusst zu gestalten und in schwierigen Situationen angemessen zu agieren.

Ressourcen- und Lösungsorientierung: Fähigkeit, Ressourcen und Problemlösungskompetenzen der Klientinnen und der Klienten zu erkennen, anzuerkennen, zu stärken und zu aktivieren, aber auch deren Grenzen in Bezug auf die Fahreignung realistisch einzuschätzen.

Wahrnehmen, Denken und Handeln im System: Fähigkeit, professionell auf Verhaltensauffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit zu reagieren und derartige Ereignisse korrekt in den schriftlichen Berichten zu dokumentieren.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Fähigkeit zur professionellen Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus andern Wissensdomänen, insbesondere der Medizin, der Rechtswissenschaften und der Neuropsychologie.

3.3 Wissenskompetenzen

Zu den Wissenskompetenzen gehören:

- grundlegende psychologische Theorien sowie zentrale wissenschaftlich und/oder empirisch fundierte verkehrspsychologische Theorien und -Erkenntnisse umfassend verstehen und einordnen;
- diagnostische Grundlagen und Verfahren kennen, verstehen und anwenden;
- grundlegende Erkenntnisse aus den relevanten folgenden Teilbereichen der Psychologie: Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Biopsychologie verstehen und in der Begutachtungspraxis anwenden;
- vertiefte Erkenntnisse aus den relevanten folgenden Teilbereichen der Psychologie: allgemeine Psychologie, Neuropsychologie, Rechtspsychologie, klinische Psychologie verstehen und in der Begutachtungspraxis anzuwenden;
- vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen Methodenlehre und psychologische Diagnostik/Testtheorie verstehen und anwenden, insbesondere hinsichtlich der Evaluation von Testverfahren und der korrekten Einordnung von erhobenen Befunden;
- ethische Grundsätze der Berufsausübung kennen und diese in der konkreten Situation einhalten;
- auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Theorien und Methoden Explorationsgespräche planen, durchführen und auswerten;
- die rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsausübung, namentlich die Grundzüge des Verwaltungs- und Strafrechts und das relevante Strassenverkehrsrecht kennen und verstehen;
- grundlegende Aufgabenfelder, Prinzipien und Beurteilungskriterien der Nachbardisziplin der Verkehrsmedizin (z.B. Kenntnis der wesentlichen substanzbezogenen Parameter, Inhalt einer verkehrsmedizinischen Begutachtung etc.) kennen und in der Berufsausübung entsprechend berücksichtigen;
- die formellen und inhaltlichen Anforderungen an psychologische Gutachten kennen und Begutachtungen entsprechend strukturieren bzw. schriftliche Gutachten unter Einhaltung dieser Vorgaben verfassen.

3.4 Handlungskompetenzen

Zu den Handlungskompetenzen gehören:

- verkehrspsychologische Gutachten bezogen auf Personen mit unterschiedlichen Zuweisungsgründen selbständig planen und durchführen;
- die Unterschiede zwischen den verschiedenen Interventionsmassnahmen (z.B. Verkehrstherapie, psychiatrische Psychotherapie, Lernprogramm, Suchtberatung) und Auflagen (z.B. Coaching) kennen und für den individuellen Fall passgenaue und begründete Empfehlungen betreffend Art und Dauer der Intervention/Auflage formulieren;
- gut strukturierte und auch für andere (Fach-)Personen verständliche Gutachten verfassen.

4. INHALTE VON WISSEN UND KÖNNEN

Theoretisches Wissen und Anwendungswissen

Die Weiterbildung baut auf den im Psychologiestudium vermittelten Theorien, Modellen und Forschungserkenntnissen aus der allgemeinen Psychologie, der Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, klinischen Psychologie, Sozialpsychologie, Neuropsychologie und Biopsychologie auf.

In der Weiterbildung werden wissenschaftlich fundierte Inhalte auf dem aktuellen Forschungsstand vermittelt:

- **Allgemeine Verkehrspsychologie:**
 - Allgemeines verkehrspsychologisches Grundlagenwissen, abgeleitet aus der Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Neuropsychologie, Biopsychologie und klinische Psychologie (insb. Sucht- und Substanzmissbrauchsproblematiken und Persönlichkeitsstörungen)
- **Verkehrspsychologische Diagnostik:**
 - Allgemeine formelle und inhaltliche Anforderungen an verkehrspsychologische Gutachten und an das gutachterliche Handeln
 - Prozess der verkehrspsychologischen Begutachtung (Auftragserteilung, Planung, Durchführung, Evaluation)
 - Gesprächsführung, Aussagepsychologie
 - Psychometrie, Testtheorie und Methodenlehre
 - Verfassen qualitativ einwandfreier, beschwerdefähiger schriftlicher Gutachten
 - professioneller Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten seitens der Klientinnen und Klienten oder besonderen Vorkommnissen in Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit
 - Verkehrspsychologische Interventionen
- **Medizin:** Verkehrspsychologisch relevantes Wissen aus dem Bereich der Medizin (Verkehrsmedizin)
- **Recht:** Verkehrspsychologisch relevanter rechtlicher Rahmen bezogen auf die folgenden Rechtsbereiche: Strassenverkehrsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht
- **Verkehrsspezifisches Wissen:** Mobilitätsverhalten, Verkehrsverhalten, Verkehrsinfrastruktur
- **Berufsethik**

5. MINDESTUMFÄNGE WISSEN UND KÖNNEN, PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN SOWIE REFLEKTIERENDE TÄTIGKEIT ZU PRAXIS UND THEORIE

Weiterbildungsteil	Umfang in Einheiten à 45 Minuten: total 925 dokumentierte Einheiten
Theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen	300 Einheiten
Berufliche Praxis	<p>250 selbstständig geplante, durchgeführte und schriftlich im Rahmen eines Gutachtens dokumentierte Begutachtungen, ausgeführt im Anstellungsverhältnis oder Auftragsverhältnis unter Begleitung oder Supervision einer anderen qualifizierten Fachperson (Inhaber eines Fachtitels für Verkehrspsychologie FSP/VfV), davon mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 kognitive Abklärungen bei Personen ohne medizinischem Untersuchungsanlass (z.B. dreimaliges Nichtbestehen der praktischen Führerprüfung, Beantragung eines dritten Lernfahrausweises) - 20 kognitive Abklärungen bei Personen mit medizinischer Problematik - 80 charakterliche Abklärungen bei Personen ohne medizinische/substanzbezogene Problematik (z.B. Annullierung des Führerausweises auf Probe, Fälle nach SVG Art. 90.3) - 80 charakterliche Abklärungen bei Personen mit medizinischer/substanzbezogener Problematik (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand, Fahren unter Drogeneinfluss u.a.) <p>Entspricht 500 Einheiten</p>
Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie	125 Einheiten, davon mindestens 75 Einheiten in Einzelsupervision.

Bern, 29. Januar 2021